



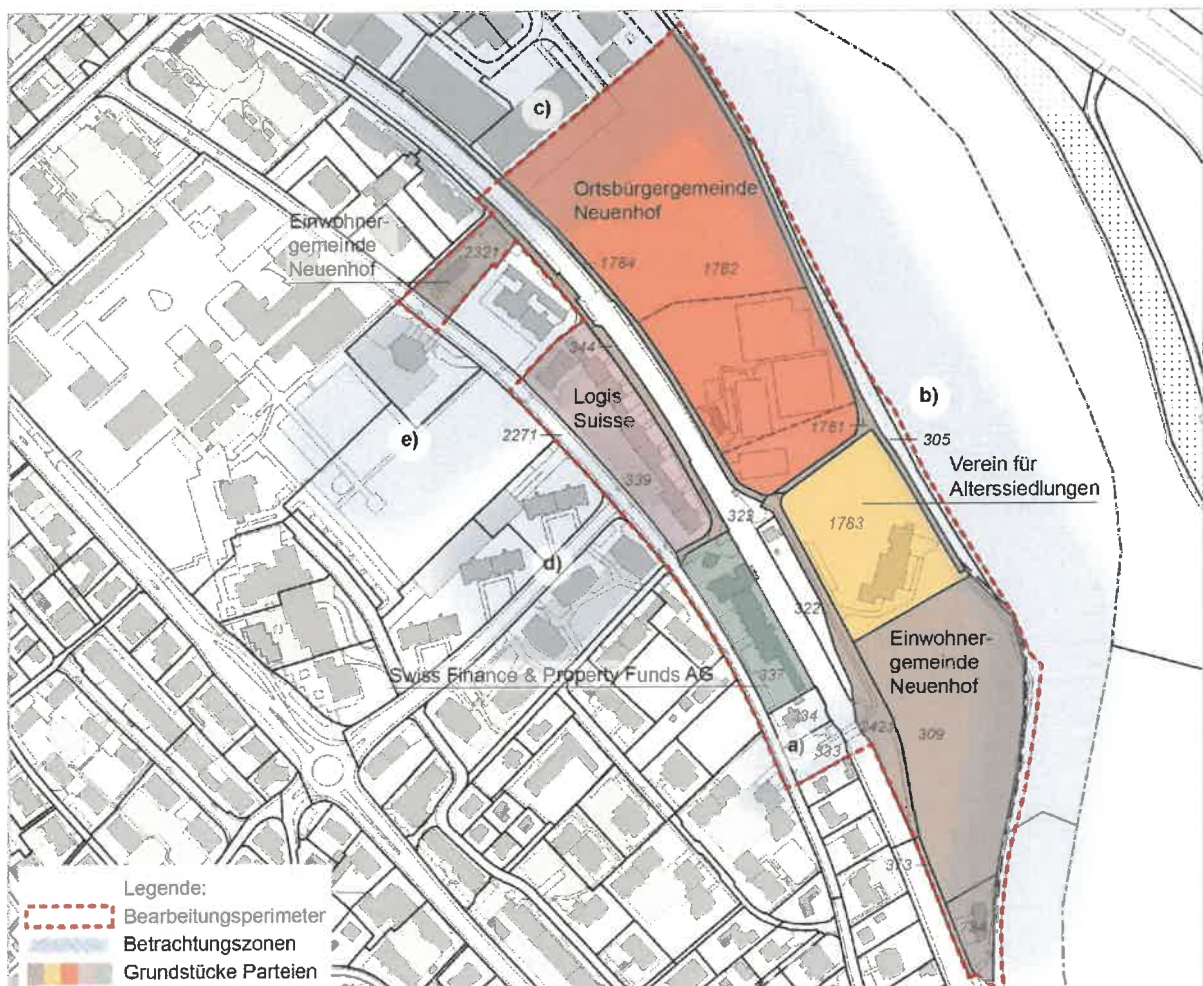
# Ortsbürgergemeinde- versammlung

Dienstag, 23. November 2021

**19.30 Uhr**

**Aula Neuenhof**

- Einladung und Traktandenliste
- Berichte und Anträge zu den Traktanden
- **Voranschlag 2022**



Die Informationsveranstaltung des Gemeinderates zum Thema „Entwicklung Händli“ findet am Montag, 1. November 2021, 19.00 Uhr, in der Aula statt.

**Ortsbürgergemeindeversammlung**  
**Dienstag, 23. November 2021, 19.30 Uhr**  
**Aula Neuenhof**

Wir laden Sie herzlich zur Ortsbürgergemeindeversammlung in der Aula Neuenhof ein.

### TRAKTANDENLISTE

	Seite
<b>1. Protokoll vom 22. Juni 2021, Genehmigung</b>	<b>4</b>
<b>2. Voranschlag 2022, Genehmigung</b>	<b>5</b>
<b>3. Wahlen für die Amtsperiode 2022 / 2025</b>	<b>7</b>
a) 3 Mitglieder der Finanzkommission	
b) 2 Stimmenzähler	
<b>4. Entwicklung „Härdli“, Studienauftrag und Planungsvereinbarung, Kreditgenehmigung</b>	<b>8</b>
<b>5. Verschiedenes</b>	<b>13</b>

Das Stimmregister und die Akten liegen vom 9. November 2021 bis 23. November 2021 in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Das Protokoll der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung kann auf der Webseite ([www.neuenhof.ch](http://www.neuenhof.ch)) eingesehen werden.

---

Aufgrund der aktuellen Situation rund um die Covid-19-Epidemie erachtet es der Gemeinderat als unangemessen, ein Nachtessen zu veranstalten. Aufgrund dessen wird wiederum auf das gemeinsame Nachtessen nach der Versammlung verzichtet.

#### Allgemeine Hinweise

Informationen zu Covid-19 finden Sie auf der nachfolgenden Seite.

#### Schutzkonzept

Das Schutzkonzept zur Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. November 2021 ist auf der Webseite der Gemeinde Neuenhof einsehbar. Die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger werden gebeten, dieses vor der Versammlung zur Kenntnis zu nehmen und sich entsprechend an die darin enthaltenen Vorgaben zu halten. Besten Dank im Voraus.

## Informationen zu Covid-19

Die Lage ist aufgrund der Covid-19-Epidemie nach wie vor dynamisch. **Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Einladung noch Gültigkeit hatten, können am Versammlungstag womöglich bereits wieder anders lauten.** Bitte beachten Sie die Weisungen und Informationen vor Ort und auf unserer Webseite ([www.neuenhof.ch](http://www.neuenhof.ch)).

### **Grundsatz**

Alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich an die geltenden Vorschriften und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit zu halten und bei auftretenden Symptomen zu Hause zu bleiben.

### **Lokalität**

Damit die Schutzmassnahmen bestmöglichst umgesetzt werden können und der notwendige Abstand ebenfalls eingehalten werden kann, wird die Versammlung in der Aula Neuenhof stattfinden.

### **Eingangskontrolle**

Aufgrund der Covid-19 Schutzmassnahmen bitten wir Sie, sich mindestens 10 bis 15 Minuten vor Beginn der Versammlung beim Eingang der Aula Neuenhof einzufinden. Wir bitten um Verständnis, sollte es zu leichten „Wartezeiten“ beim Eingang kommen. Wie gewohnt ist den Stimmzählern der entsprechende Stimmrechtsausweis abzugeben.

### **Contact Tracing**

Im Falle eines Infektionsverdachts muss die Nachverfolgung der Kontakte aller Besucher/innen sichergestellt sein. **Damit das Contact Tracing funktioniert, bitten wir die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, den Stimmrechtsausweis (Couvert) mit den zusätzlichen Angaben wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse vorgängig zu versehen.** Diese Daten werden nach 14 Tagen vollumfänglich gelöscht/vernichtet. Siehe auch Hinweis zum Contact Tracing.

### **Maskenpflicht**

Die Bestuhlung in der Aula ist so angeordnet, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden können. Nebst der geltenden Abstandsvorschriften von 1,5 Metern gilt in öffentlich zugänglichen Innenräumen ebenfalls eine generelle Maskenpflicht. Beim Einlass wird allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine Maske gratis abgegeben.

### **Verzicht auf Nachtessen im Anschluss an die Versammlung**

Aufgrund der aktuellen Situation rund um die Covid-19-Epidemie erachtet es der Gemeinderat als unangemessen, ein Nachtessen zu veranstalten. Es wird wiederum auf das gemeinsame Nachtessen nach der Versammlung verzichtet.

Wir danken für Ihr Verständnis.

**Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus** 06.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

**Gastronomie drinnen**

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale

**Kultur, Sport und Freizeit drinnen**

- Museen und Bibliotheken
- Freizeitbetriebe
- Zoos
- Casinos
- Fitnesscenter und Sportbetriebe
- Trainings\*
- Hallenbäder und Aquaparks
- Musik- und Theaterproben\*

**Veranstaltungen drinnen\***

- Theater- und Kinovorstellungen
- Sportanlässe
- Konzerte
- Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

**Grossveranstaltungen draussen**

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

\*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



<b>Traktandum 1</b> <b>Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. Juni 2021, Genehmigung</b>
--

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. Juni 2021 liegt vom 9. November 2021 bis 23. November 2021 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Zusätzlich kann das Protokoll auch auf der Webseite ([www.neuenhof.ch](http://www.neuenhof.ch)) eingesehen werden.

**Antrag:**

Die Ortsbürgergemeindeversammlung wolle das Protokoll vom 22. Juni 2021 genehmigen.

<b>Traktandum 2</b> <b>Voranschlag 2022, Genehmigung</b>
---

Das vorliegende Budget 2022 wurde zusammen mit der Ortsbürgerkommission, dem Förster und den weiteren involvierten Stellen erarbeitet.

### 1. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2022

#### a) Ortsbürgergemeinde

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Personalaufwand	28'800	27'600	26'671.10
Sach- und übriger Betriebsaufwand	27'700	27'400	17'368.15
Transferaufwand	50'100	58'500	37'511.15
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>106'600</b>	<b>113'500</b>	<b>81'550.40</b>
Entgelte	4'100	4'100	4'863.65
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>4'100</b>	<b>4'100</b>	<b>4'863.65</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>- 102'500</b>	<b>- 109'400</b>	<b>- 76'686.75</b>
Ergebnis aus Finanzierung	75'700	90'600	260'395.25
<b>Operatives Ergebnis (Aufwandüberschuss)</b>	<b>- 26'800</b>	<b>- 18'800</b>	<b>183'708.50</b>
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
<b>GESAMTERGEBNIS (Aufwandüberschuss)</b>	<b>- 26'800</b>	<b>- 18'800</b>	<b>183'708.50</b>

#### Personalaufwand

Die budgetierten Aufwendungen betreffen das Personal des Waldhauses sowie die Verwalterin der Ortsbürgergemeinde.

#### Sach- und übriger Aufwand

Diese Aufwendungen umfassen sämtliche Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt. Es sind die üblichen Unterhaltskosten und Kleinanschaffungen budgetiert.

#### Transferaufwand

Der Transferaufwand umfasst unter anderem folgende Positionen:

	<b>Rechnung 2020</b>	<b>Budget 2022</b>
- Abgeltung Forst für gemeinwirtschaftliche Leistungen	CHF 17'560.00	CHF 14'500
- Beiträge an Institutionen	CHF 3'871.30	CHF 14'500
- Verwaltungsentschädigung an Einwohnergemeinde	CHF 16'079.85	CHF 16'100

Im Budget 2022 sind unter der Position Beiträge an Institutionen analog den Vorjahren CHF 14'500 erfasst. Es sind keine einmalig grösseren Beiträge geplant.

### Entgelte

Die Entgelte betreffen die Einnahmen aus verschiedenen Rückerstattungen.

### Finanzergebnis

Das Finanzergebnis enthält folgende erwähnenswerte Positionen:

	<b>Rechnung 2020</b>	<b>Budget 2022</b>
- Nettoeinnahmen Liegenschaften/Pachtzinsen/Baurecht	CHF 277'605.60	CHF 285'300
- Finanzaufwand	CHF 44'503.35	CHF 229'700

Die Nettoeinnahmen aus Liegenschaften betreffen die Mietzinseinnahmen vom Gewerbehause an der Ringstrasse 14, Mietzinse der Dorfstrasse 15 sowie diverse Pacht- und Baurechtszinsen.

Der Finanzaufwand ist im Jahr 2022 mit CHF 229'700 höher budgetiert als in der Rechnung 2020. Gründe dafür sind die Dachsanierung bei der Liegenschaft Ringstrasse 14 in der Höhe von CHF 100'000 sowie der geplante Balkonbau an der Liegenschaft Dorfstrasse 15 in der Höhe von CHF 76'000. Diese beiden Vorhaben waren bereits im Budget 2021 vorgesehen. Aus zeitlichen Gründen konnten die beiden Projekte jedoch nicht durchgeführt werden. Sie sollen nun im Jahr 2022 realisiert werden. Weiter sind in dieser Position CHF 10'000 für ein neues Tor an der Ringstrasse 14 und CHF 10'000 für die Projektierung einer neuen Heizung an der Dorfstrasse 15 vorgesehen.

### Aufwandüberschuss

Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital entnommen.

### **b) Forstbetrieb**

Die eigene Forstrechnung fällt per 2022 weg. Es wurde ein Vertrag über die gemeinsame Führung des Forstbetriebs Wettingen mit Neuenhof, Würenlos und dem Staatswald per 1. Januar 2022 ausgearbeitet. Diesem Vertrag haben letztes Jahr sämtliche Ortsbürgergemeinden an den Ortsbürgergemeindeversammlungen zugestimmt. Die Ortsbürgergemeinde Neuenhof erhält als Partnergemeinde jährlich eine Rechnung für die Nettoaufwendungen der Forstbewirtschaftung. Sollte der Forstbetrieb einen Gewinn schreiben, werden die Ertragsanteile der Ortsbürgergemeinde Neuenhof vergütet. Für das Jahr 2022 wird für den Forstbetrieb ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet, deshalb wurde kein Betrag ins Budget 2022 aufgenommen.

### **Antrag:**

Die Ortsbürgergemeindeversammlung wolle den Voranschlag 2022 der Ortsbürgergemeinde genehmigen.

### **Traktandum 3**

#### **Wahlen für die Amtsperiode 2022 / 2025**

- a) 3 Mitglieder der Finanzkommission
- b) 2 Stimmzähler

Gemäss § 7 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 ist die Ortsbürgergemeindeversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission sowie der erforderlichen Stimmzähler. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Finanzkommission mit dem Minimum von drei Mitgliedern genügt und zwei Stimmzähler ausreichend sind.

#### **a) Finanzkommission**

Es kandidiert weiter und ist bereit die Wahl anzunehmen:

- Frau Nadia Voser, Bifangstrasse 4

Bei der Finanzkommission stellen sich für die nächste Amtsperiode 2022/2025 folgende Personen nicht zur Wiederwahl:

- Herr Christopher Benz, Dorfstrasse 32
- Herr Walter Benz, Schulstrasse 1

**Leider konnte bisher niemand gefunden werden, der sich für das Amt als Mitglied der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde zur Verfügung stellt. Somit sind zwei Vakanzen zu verzeichnen. Daher ist eine Wahl an der Ortsbürgergemeindeversammlung vorzunehmen.**

**Interessierte stimmberechtigte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger werden nach wie vor gebeten, sich schriftlich bei der Gemeindekanzlei Neuenhof zu melden.**

#### **b) Stimmzähler**

Als Stimmzähler stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung:

- Frau Verena Trinkler-Berz, Dorfstrasse 22
- Herr Kurt Voser-Christen, Lagerstrasse 1

Der Gemeinderat schlägt der Ortsbürgergemeindeversammlung vor, die vorgenannten Wahlen offen durchzuführen. Die Ortsbürgergemeindeversammlung wird um Zustimmung dazu gebeten.

#### **Antrag:**

Die Ortsbürgergemeindeversammlung wolle den vorliegenden Wahlvorschlägen zustimmen.

## **Traktandum 4 Entwicklung „Härdli“, Studienauftrag und Planungsvereinbarung, Kreditgenehmigung**

### Ausgangslage

Zwischen Neuenhofer Limmatufer und Bahngleisen liegt das langgestreckte Areal „Härdli“. Mit 6 ha Fläche birgt es das wichtigste Entwicklungspotential der Gemeinde. Neben landwirtschaftlichen Flächen befinden sich auf dem Areal die Alterssiedlung Sonnmatt, der Gartenverein Neuenhof und der Tennisclub Neuenhof. Das „Härdli“ ist mit seiner Lage an der Limmat sehr gut als Naherholungsgebiet geeignet. Aktuell haftet ihm jedoch das Image einer Restfläche an. Negative Standortfaktoren sind die Trennung des Areals vom Zentrum Neuenhof durch die Bahnlinie und die Lärmbelastung durch die Autobahnbrücke.

Im Verlauf der letzten zwölf Jahre wurden verschiedenste Überlegungen zur Entwicklung des Areals „Härdli“ angestellt: 2008 führte der Kanton Aargau im Rahmen eines Wohnstandort-Wettbewerbs einen Studienauftrag auf dem Areal durch. 2012 untersuchten Ernst Basler + Partner in einer Entwicklungsstudie mögliche Nutzungsoptionen. 2016 fand im Rahmen der neuen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) eine Testplanung Zentrum-Zürcherstrasse statt, welche die Anbindung des Areals an das Ortszentrum untersuchte.

Die massgebende Planungsgrundlage für die weitere Entwicklung des Areals ist die rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung, die 2017/2018 von der Einwohnergemeindeversammlung gutgeheissen wurde. Mit der Revision der Bau- und Nutzungsordnung wurde das Areal „Härdli“ von einer Bauzonenreserve ÖBA in die Wohn- und Arbeitsplatzzone „Härdli“ umgezont. Im § 28 der Bau- und Nutzungsordnung werden folgende Nutzungen und Bedingungen zur Entwicklung festgeschrieben:

- Entwicklung eines gemischten Wohn- und Arbeitsquartiers entlang der Limmat;
- Zulässigkeit von Wohnnutzung, mässig störender Dienstleistungs- und Gewerbenutzung, öffentlichen Bauten und Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Restaurants und Verkaufsgeschäften bis max. 500 m<sup>2</sup> Nettoladenfläche;
- Gestaltungsplanpflicht unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen;
- zwingende Durchführung eines qualifizierten Wettbewerbsverfahrens, unter Annahme der Massvorschriften der Zentrumszone als Richtwerte.

Das neue Baugesetz des Kantons Aargau, das seit 2017 in Kraft ist, enthält Bestimmungen zur Baupflicht, d.h. dass Parzellen, die in Bauzonen liegen, zwingend innerhalb einer bestimmten Frist zu überbauen sind. Die kantonale Vorgabe ist Teil der gesamtschweizerischen Raumplanungsvorgaben, wonach eine Verdichtung der besiedelten Fläche angestrebt wird. Der Gemeinderat hat auf Grundlage dieser kantonalen Vorgabe im April 2020 eine Baupflicht über die Grundstücke im „Härdli“ verfügt. Damit genügend Zeit für die qualitativ hochwertige Entwicklung dieses sensiblen Raumes zur Verfügung steht, hat er die äusserst mögliche Frist von 15 Jahren verfügt. Damit sind die Grundeigentümer verpflichtet, das Areal bis im Mai 2035 zu bebauen. Andernfalls wird eine jährliche Abgabe von 2 % des steuerrechtlich massgebenden Grundstückswerts fällig.





*Luftbild Hårdli*

### Chancen der Arealentwicklung

#### *Neuenhof am See*

Die Gemeinde verfolgt mit dem Projekt „Neuenhof am See“ die Aufwertung der Uferlandschaft entlang der Limmat. Das „Hårdli“ bietet schon heute einen Zugang zum Neuenhofersee. Mit einer attraktiven Freiraumgestaltung, z.B. einer Badestelle und anderen Angeboten für die Bevölkerung, wird dieses Naherholungsgebiet in Gehdistanz zum Dorfzentrum aufgewertet.

#### *Eine Chance für viele*

Das „Hårdli“ wird heute landwirtschaftlich, vom Tennisclub Neuenhof, dem Gartenverein Neuenhof und von der Alterssiedlung Sonnmatt genutzt. Mit der Entwicklung des „Hårdli“ lassen sich das Nutzerspektrum erweitern und eine grössere Durchmischung erreichen. Dienstleistungen für die Quartiersversorgung mit Gastronomie, Verkaufsläden und stillem Gewerbe ergänzen gemischte Wohnangebote für alle Generationen. Die bestehenden Nutzungen werden wo möglich integriert oder an einen anderen Standort verlagert.

#### *Neuenhofs neue Seite*

Mit der Arealentwicklung „Hårdli“ bietet sich für Neuenhof die einmalige Chance, ein Projekt mit grosser Ausstrahlungskraft zu realisieren sowie koordiniert und nachhaltig zu entwickeln. Dadurch kann sich Neuenhof noch stärker als attraktiver Wohnstandort im Limmattal positionieren.

#### *Neuenhof verbinden*

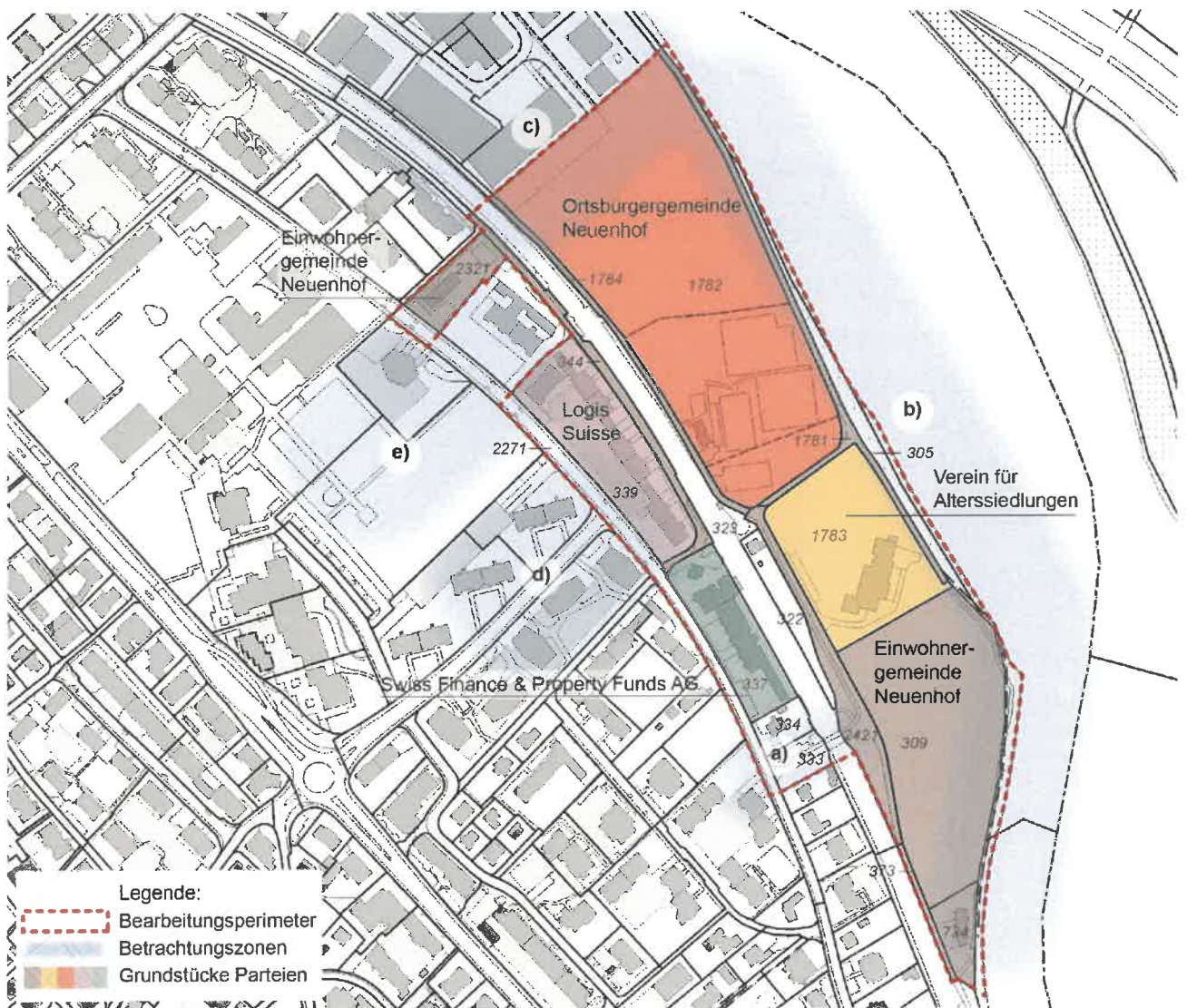
Das heute durch die Bahnlinie stark abgeschottete Areal erhält eine attraktive Verbindung über die Geleise und zum Dorfzentrum. Zu Fuss und mit dem Velo ist die Zürcherstrasse barrierefrei mit dem Limmatufer verbunden. Das erleichtert insbesondere älteren Menschen den Zugang zu diesem Ortsteil und der Alterssiedlung Sonnmatt.

### Ein attraktiver Ort am Bahnhof

Mit der Entwicklung des „Härdli“ erhalten die Nutzungen am Bahnhof eine andere Bedeutung. Auf der Westseite der Geleise kann ein neuer Bahnhofplatz entstehen, von dem ein guter Zugang zum Dorfzentrum, zum „Härdli“ und zu den Perrons gewährleistet ist. Um diesen Platz siedeln sich neue Nutzungen an, die von der guten Erreichbarkeit durch die S-Bahn profitieren. Eine geeignete Baustruktur schützt die Wohnungen auf der Ostseite der Bahn vor dem Bahnlärm.

### Ein nachhaltiges Quartier

Die Einwohnergemeinde und die Ortsbürgergemeinde denken bei der Entwicklung des „Härdli“ an die zukünftigen Generationen. Sie orientieren sich bei der Arealentwicklung an nachhaltigen Kriterien. Insbesondere werden eine gute Energieeffizienz auf Quartierebene, eine hochwertige Gestaltung von öffentlichen und halbprivaten Aussenräumen, die Anwendung neuer Mobilitätsmodelle und die Berücksichtigung von Lebenszyklen angestrebt. Bevölkerung und Beteiligte werden in geeigneter Form in den Planungs- und Realisierungsprozess einbezogen.



Perimeter Studienauftrag Härdli und Grundeigentum

## Umsetzung

Den ersten Planungsschritt bildet 2022 ein Studienauftrag mit drei konkurrenzierenden Planerteams. Das Verfahren erfüllt zum einen die in der Bau- und Nutzungsordnung § 28 festgeschriebene Forderung nach einem qualifizierten Wettbewerbsverfahren, zum anderen bildet das Ergebnis des Studienauftrags die Grundlage für einen Gestaltungsplan, welcher ebenfalls gemäss § 28 zwingend für das Areal zu erstellen ist.

Die Grundeigentümer auf dem Areal „Härdli“ (Ortsbürgergemeinde, Einwohnergemeinde, Verein für Alterssiedlung) haben sich in einer Planungsvereinbarung über diesen Prozess und eine kooperative Planung geeinigt. Ausserdem haben sich in einer Erweiterung des Perimeters auf der Westseite der Bahn zwei private Grundeigentümer der Planungsvereinbarung angeschlossen. Diese westliche Erweiterung ist wichtig, um die Verbindung über die Bahn und an das Ortszentrum zu gewährleisten.

Der Studienauftrag wird im Dialog mit einem Beurteilungsgremium durchgeführt, in dem sowohl die Grundeigentümer als auch unabhängige Fachexperten vertreten sind. Vor und nach der Bearbeitungsphase des Studienauftrags sind Dialoggefässe für Interessengruppen vorgesehen, in denen die Aufgabenstellung für den Studienauftrag ergänzt und die Ergebnisse reflektiert werden können. Das gemeinsame Zielbild, das städtebauliche, freiräumliche und verkehrliche Aspekte in sich vereint, wird nach Abschluss des Verfahrens der Bevölkerung präsentiert und dient als Grundlage für das Richtprojekt.

## Mitsprache der Ortsbürgergemeinde Neuenhof

Die Ortsbürgergemeinde Neuenhof ist in die Organisation eng eingebunden. Die Ortsbürgerkommission, als beratendes Organ des Gemeinderates, wird sich mit den Vorlagen jeweils intensiv befassen und dem Gemeinderat Anträge bezüglich der Ortsbürgergemeinde stellen. Ebenfalls sind zwei Vertreter der Ortsbürgergemeinde (Tim Voser und Marco Voser) eng in die Planungsarbeiten involviert und können sowohl im Steuerungsgremium wie auch in den kooperativen Planungsgremien die Haltungen der Ortsbürgergemeinde einbringen.

## Kosten

Die Gesamtkosten des Verfahrens belaufen sich für die Phase 1 Studienauftrag auf CHF 430'000 inkl. MwSt. und für die Phase 2 Richtprojekt auf CHF 90'000 inkl. MwSt. Insgesamt ist mit Kosten in der Höhe von CHF 520'000 inkl. MwSt. zu rechnen.

Die Grundeigentümer haben sich in der Planungsvereinbarung über die Aufteilung der Kosten geeinigt. Der Verteilschlüssel richtet sich nach der im Planungssperimeter enthaltenen Grundstücksfläche. Die Ortsbürgergemeinde partizipiert dementsprechend mit 51 Prozent an den Gesamtkosten, was CHF 265'200 ausmacht. Die Nettokosten könnten durch Beiträge des Kantons unter den Gesamtkosten liegen.

## Termine

Der Studienauftrag wird in der Zeit vom 1. bis 4. Quartal 2022 durchgeführt. Für die Überarbeitung des Richtprojekts ist das 1. Quartal 2023 vorgesehen.

**Antrag:**

Die Ortsbürgergemeindeversammlung wolle dem Planungskredit für den Studienauftrag der Entwicklung des „Härdli“ genehmigen und dafür einen Bruttokredit von CHF 265'200 (inkl. MwSt.) bewilligen. Mit der Zustimmung zum Planungskredit wird auch der entsprechenden Planungsvereinbarung zwischen den Grundeigentümern zugestimmt.

<b>Traktandum 5</b> <b>Verschiedenes / Ihre Bemerkungen</b>
--